

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Sumiswald BE, Erschliessungsanlagen Hornbachberg, Projekt-Nr. 421.1-BE-2017/1
- Gemeinde Schattenhalb BE, Schutzbauten und -anlagen Wiederherstellung Damm Chlyn Rychenbächli, Projekt-Nr. 431.1-BE-4000/12
- Gemeinde Avers GR, Schutzbauten und -anlagen Fedda, Projekt-Nr. 431.1-GR-0/3
- Gemeinde Scuol GR, Schutzbauten und -anlagen Clemgia, Projekt-Nr. 431.1-GR-0/4
- Gemeinde Tschierv GR, Schutzbauten und -anlagen Pass dal Fuorn, Projekt-Nr. 431.1-GR-70/1
- Gemeinde Alpthal SZ, Erschliessungsanlagen Belagseinbau Ochsenweid, Projekt-Nr. 421.1-SZ-0/9
- Gemeinde Unterägeri ZG, Erschliessungsanlagen Hürital 1994, Projekt-Nr. 421.1-ZG-0/1 E1
- Gemeinde Walchwil ZG, Erschliessungsanlagen Unwetter Mai 1994, Projekt-Nr. 421.1-ZG-0/2
- Gemeinde Kanton Zug ZG, Erschliessungsanlagen Unwetter Seewald 1994, Projekt-Nr. 421.1-ZG-0/3
- Gemeinde Walchwil ZG, Schutzbauten und -anlagen Hangsanierung " GIR 1994 ", Projekt-Nr. 431.1-ZG-0/1

Integralprojekte :

- Gemeinde Sarnen und Giswil OW, Integralprojekt Sanierungskonzept WSSW, Projekt-Nr. 401-OW-9001/1 ,
mit folgenden Komponenten:

Schutzbauten und -anlagen

Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

28. Februar 1995

Eidgenössische Forstdirektion

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung hat in der Plenarsitzung vom 30. November 1994, gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und die Artikel 1, 2, 9 Absätze 5, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154),

in Sachen *Lungenliga des Kantons Zürich* betreffend Gesuch vom 4. August 1994 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,

verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

- a. Der Lungenliga des Kantons Zürich, vertreten durch Dr. med. O. Brändli, wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} StGB sowie Artikel 2 VOBG zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses bzw. des Forschergeheimnisses im Rahmen der Verlaufsuntersuchung über die bei der Lungenliga zwischen dem 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1993 gemeldeten Tuberkulosefälle erteilt. Die Bewilligung ist an die Person des verantwortlichen Leiters, Herrn Dr. med. O. Brändli, geknüpft.
- b. Frau Dr. med. H. Shang und Herrn pract. med. N. Rose, beide Angestellte der Zürcher Höhenklinik, wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} StGB sowie Artikel 2 VOBG zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses bzw. des Forschergeheimnisses im Rahmen der Verlaufsuntersuchung über die bei der Lungenliga zwischen dem 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1993 gemeldeten Tuberkulosefälle erteilt. Sie müssen eine Erklärung über die ihnen gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.

2. Sonderbewilligung für die Offenbarung von Personendaten aus der Datensammlung der zürcherischen Ärzteschaft

Sämtlichen im Kanton Zürich praktizierenden Ärzten und Spitalärzten sowie deren Hilfspersonen wird die Bewilligung erteilt, die Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 hievon in Daten von Tuberkulosefällen, die zwischen dem 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1993 der Lungenliga gemeldet worden sind, in nicht-anonymisierter Form im Umfang des in Ziffer 3 hienach umschriebenen Zwecks Einblick nehmen zu lassen zur Übertragung der Daten auf anonymisierte statistische Datenbogen. Die Datensammlungen dürfen dabei die Arztpraxen resp. die Spitäler nicht verlassen und auch nicht kopiert werden. Mit der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

3. Zweck der Datenbekanntgabe

Die Bekanntgabe von Daten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB unterstehen, darf nur der Verlaufsstudie über Tuberkulosepatienten

W
dienen, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1993 der Lungenliga gemeldet worden sind und die in der Zwischenzeit entweder verstorben oder ins Ausland verzogen sind. Für die ins Ausland Verzogenen dürfen Daten ohne explizite Einwilligung nur bekannt gegeben werden, wenn deren Adresse unbekannt ist. Soweit die Adresse der ins Ausland Verzogenen bekannt ist, dürfen Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sich die Betroffenen auf einen einmaligen Versuch hin, ihre Einwilligung zu erhalten, nicht gemeldet haben.

Soweit diese Personen noch in der Schweiz leben, dürfen Daten nicht ohne deren Einwilligung bekannt gegeben werden.

4. Kreis der Zugriffsberechtigten

In die nicht-anonymisierten Daten dürfen einzig die Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 hievor Einsicht nehmen.

5. Dauer der Datenaufbewahrung

Die Bewilligungsnehmer dürfen eine Liste mit den Tuberkulosepatienten, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1993 der Lungenliga gemeldet worden sind, und der dazugehörigen Studiennummer für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft dieser Bewilligung aufbewahren. Um eine allfällig nötige Verlängerung dieser Frist ist bei der Expertenkommission nachzusehen. Andere nicht-anonymisierte Datensammlungen dürfen weder geführt noch aufbewahrt werden.

6. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekanntgegebenen Daten

Für den Schutz der bekanntgegebenen Daten ist der Projektleiter, Dr. med. O. Brändli, Präsident der Lungenliga des Kantons Zürich, verantwortlich.

7. Weitere Auflagen

- a. Die Bewilligungsnehmer dürfen in die nicht-anonymisierten Personendaten bloss am Ort ihrer Aufbewahrung Einsicht nehmen. Die nicht-anonymisierten Personendaten dürfen ihren Aufbewahrungsort nicht verlassen.
- b. Soweit von den Hausärzten die Bekanntgabe von Daten über Personen verlangt wird, die mittlerweile ins Ausland verzogen sind, müssen diese Personen – soweit deren Adressen bekannt sind – wenigstens einmal vorher schriftlich um ihre Einwilligung zur Datenbekanntgabe angefragt werden. Die Anfrage ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass es den angefragten Personen frei steht, die Datenherausgabe zu verweigern. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind die Gesuchsteller an diese Weigerung gebunden. Reagieren sie auf die Anfrage nicht, so können die Daten bei den Hausärzten und -ärztinnen erhoben werden.
- c. Die Namensliste mit den dazugehörigen codierten Nummern müssen unter Verschluss am Arbeitsplatz von Herrn pract. med. N. Rose aufbewahrt und innert sechs Monaten seit Rechtskraft dieser Bewilligung, vorbehältlich einer Fristverlängerung, vernichtet werden.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DSG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung oder der Publikation im Bundesblatt bei der Eidg. Datenschutzkommission, Postfach 5931, 3001 Bern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Ein-

gabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.

Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheitswesen, Bollwerk 21, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in diese Verfügung und ihre Begründung nehmen.

18. Januar 1995

Im Namen der Expertenkommission
für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident: Prof. Dr. Mark Pieth

Zulassung zur Eichung von Gasmengenmessgeräten

vom 28. Februar 1995

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: *Sacofgas, Milano (I)*



Einrohr- bzw. Zweirohr-Balgengaszähler

Typen: E2/S1 und E5

| Grösse G | Q _{max} m ³ /h | Q _{min} m ³ /h | V dm ³ |
|-------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| 1,6 | 2,5 | 0,016 | 1,2 |
| 2,5 | 4 | 9,925 | 1,2 |
| 4 | 6 | 0,040 | 1,2 |
| 6 | 10 | 0,060 | 5,0 |

28. Februar 1995

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

7344

Zulassung zur Eichung von Mengenumwertern für Gasmengmessgeräte

vom 28. Februar 1995

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: RMG Messtechnik GmbH, Butzbach (D)



Elektronischer Zustandsmengenumwerter für Gaszähler

Prozessrechner

Typ: ERZ 9004
Temperaturbereich: -20 °C bis +55 °C

Druckaufnehmer

Fabrikant: Rosemount
Typ: G1151 AP/GP und 3051 CA
Druckbereich: 0,9 bar bis 100 bar
Temperaturbereich: -10 °C bis +50 °C
-10 °C bis +40 °C für Typ 3051 CA

Temperaturfühler

Typ: Pt 100
Temperaturbereich: -10 °C bis +60 °C

Der Zustands-Mengenumwerter besteht aus Prozessrechner, Druck- und Temperaturfühler. Diese drei Elemente bilden eine Einheit und werden als ein Gerät geeicht.

Elektronischer Dichtemengenumwerter für Gaszähler

Prozessrechner

Typ: ERZ 9002
Temperaturbereich: -20 °C bis +55 °C

Dichteaufnehmer

Fabrikanten: RMG Messtechnik Solartron
GmbH

| | | |
|--------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Typ: | DG08 | NT1797/NT7810 |
| Dichtemessbereich: | 2 bis 250 kg/m ³ | 5 bis 85 kg/m ³ |
| Temperaturbereich: | -10 °C bis +50 °C | -10 °C bis +50 °C |

Normdichteaufnehmer

| | | |
|------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Fabrikanten: | RMG Messtechnik GmbH | Solartron |
| Typ: | NDG 08 | NT 3096 |
| Normdichtemessbereich: | 0,65 bis 1,3 kg/m ³ | 0,65 bis 1,25 kg/m ³ |
| Temperaturbereich: | +5 °C bis +30 °C | +10 °C bis +30 °C |

Beim Dichtemengenumwerter werden Prozessrechner, der Dichteaufnehmer und gegebenenfalls der Normdichteaufnehmer als ein Gerät geeicht.

28. Februar 1995

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

7345

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Grujicic Dragan, geb. 19. Juli 1956, jugoslawischer Staatsangehöriger, Chauffeur, zuletzt wohnhaft gewesen in 4900 Langenthal, Waldhofstrasse 36, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

- a. Mit Strafbescheid vom 15. November 1994 verurteilte Sie die Zollkreisdirektion in Lugano aufgrund des am 8. Februar 1994 aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 76 Ziffer 1, 77, 85 und 87 des Zollgesetzes zu einer Busse von 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.
- b. Mit Strafbescheid vom 9. November 1994 verurteilte Sie die Eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern aufgrund des am 8. Februar 1994 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz (AlkG) in Anwendung der Artikel 28 und 54 AlkG zu einer Busse von 700 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 120 Franken und einer Schreibgebühr von 10 Franken.

Die Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide wird der geschuldete Gesamtbeitrag von 1410 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet und der Restbeitrag von 1210 Franken ist binnen 30 Tagen an die Zollkreisdirektion Lugano, via Pioda 10, 6901 Lugano, Postcheckkonto 69-138-7, Lugano, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

Die beschlagnahmten Spirituosen werden ohne Ihre Nachricht nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, zur Verfügung gestellt.

28. Februar 1995

Eidgenössische Oberzolldirektion

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Alinox AG, 8360 Eschlikon
Produktion
2 M
30. Januar 1995 bis 3. Februar 1996
- Grässlin & Co, 1713 St. Antoni
Fertigung
5 M, 5 F
9. Januar 1995 bis 10. Januar 1998 (Erneuerung)
- Bugano, 6025 Neudorf
Konfektionierung und Grossfeuerwerk-Abteilung
6 M, 3 F
13. März 1995 bis 14. März 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Viaca AG, 6232 Geuensee
Zerlegerei, Fleischverarbeitung (Schnittlinie),
Verpackerei, Würsterei
bis 30 M, bis 25 F, bis 2 J
29. Mai 1995 bis 30. Mai 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Phonak AG, 8712 Stäfa
verschiedene Betriebsteile
5 M, bis 40 F
6. Februar 1995 bis 7. Februar 1998 (Änderung und
Erneuerung)
- Confiseriefabrik Halter AG, 5712 Beinwil am See
A: Koch- und Prägemaschine
B: Beutelabfüllstationen
bis 6 M, bis 9 F
17. April 1995 bis auf weiteres (Erneuerung)
- KPK-Produktions AG, 8962 Bergdietikon
CD-Fabrikation
bis 4 M
10. April 1995 bis 11. April 1998 (Erneuerung)
- Rieter AG, 8406 Winterthur
Sparten: A/E/BU Blech
6 J
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Änderung)
- Confiserie Berger AG, 3110 Münsingen
Verpacken von Schaumgebäcken
bis 6 M oder F
30. Januar 1995 bis auf weiteres (Änderung und
Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Wicon AG, 9242 Oberuzwil
CNC-Fertigung/Klein- und Gross-Serienfertigung
16 M, 6 F
10. Mai 1995 bis 11. Mai 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Heinrich Kuhn AG, 8486 Rikon
Topf- und Deckelfabrikation, Unterhaltsabteilung
36 M, 24 F
6. Februar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Wirth & Co. AG, 6033 Buchrain
Lackierwerk
bis 26 M
8. Mai 1995 bis 9. Mai 1998 (Erneuerung)
- Brönnimann AG Industrielackierwerk, 4552 Derendingen
Abteilung Pulverbeschichtung
6 M
10. April 1995 bis 11. April 1998 (Erneuerung)
- Magnetic Elektromotoren AG, 4410 Liestal
Produktion
bis 60 M
30. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Rieter AG, 8406 Winterthur
Sparten: A/E/BU Blech/G/SFM
300 M, 4 F
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Rieter AG, 8406 Winterthur
BU Giesserei
bis 80 M
16. Januar 1995 bis 17. Januar 1998
- Injecta AG, 5723 Teufenthal
verschiedene Betriebsteile
bis 160 M, bis 10 F
30. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Mettler-Toledo AG, 8606 Greifensee
Komponentenwerk Nänikon (Mechanik)
bis 15 M
10. April 1995 bis 11. April 1998 (Erneuerung)
- Rieter AG, 8406 Winterthur
Sparten: A/E/BU Blech/G/SFM
81 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

- Rieter AG, 8406 Winterthur
flexibles Fertigungssystem und Bearbeitungszentrum
Carnagli
bis 20 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Rieter AG, 8406 Winterthur
BU Giesserei
bis 9 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Rieter AG, 8406 Winterthur
Gussnachbehandlung
bis 7 M
16. Januar 1995 bis 17. Januar 1998
- Confiserie Berger AG, 3110 Münsingen
Herstellung von Schaumgebäcken
bis 18 M
30. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung und
Erneuerung)
- Injecta AG, 5723 Teufenthal
verschiedene Betriebsteile
bis 40 M
30. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- ZAB Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid,
9602 Bazenheid
Kehrrichtverbrennungsanlage
bis 28 M
9. April 1995 bis 11. April 1998 (Aenderung und
Erneuerung)
- Kraftwerke Vorderrhein AG, 5401 Baden
Netzleitstelle Tavanasa
8 M
1. August 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Rüesch-Druck AG, 9424 Rheineck
Ausrüsterei/Spedition
1 M
27. März 1995 bis 28. März 1998 (Erneuerung)
- Permapack AG, 9400 Rorschach
Etiketten- und Band-Druckerei, Wicklerei der
Folienproduktion
12 M oder F
13. März 1995 bis 14. März 1998 (Erneuerung)
- Aktiengesellschaft Ernst Geiser, 4900 Langenthal
Speisekartoffeln- und Tafelobstabteilung inkl.
Reparaturwerkstatt
bis 40 M, bis 30 F
6. März 1995 bis 11. Oktober 1997 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sandoz Produkte (Schweiz) AG, 4132 Muttenz 1
Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten
im Werk Basel
bis 130 M oder F
3. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Werner Meyer AG Offset und Kartonagen, 4106 Therwil
Verarbeitung von Voll- und Wellpappe
bis 5 M, bis 5 F
3. Januar 1995 bis 6. Januar 1996
- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
bis 16 M
3. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
Pharma-Produktions-Betriebe
bis 230 M oder F
3. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Oskar Debrunner AG, 8570 Weinfelden
Näherei
4 M
13. März 1995 bis 14. März 1998 (Erneuerung)

- #
- Immark AG, 8259 Kaltenbach
Produktion
bis 20 M
3. Januar 1995 bis 6. Januar 1996
 - Neopac AG, 3515 Oberdiessbach
Kunststoff- und Blechabteilungen
bis 60 M, bis 60 F, bis 4 J
9. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
 - Optiswiss Thaler AG, 4002 Basel
Aolite-Coating/Coating-Vorbereitung, Zentralwerkstatt
bis 12 M, bis 4 F
6. März 1995 bis 7. März 1998 (Erneuerung)
 - Teuscher Werkzeugbau, 4707 Deitingen
Fabrikation von Elektroapparateteilen
bis 6 M
2. Januar 1995 bis 6. Januar 1996

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Neopac AG, 3515 Oberdiessbach
Kunststoffabteilung
bis 30 M
9. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Habasit AG, 4153 Reinach
verschiedene Betriebsteile
bis 150 M
3. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Aktiengesellschaft Ernst Geiser, 4900 Langenthal
Speisekartoffeln- und Tafelobstabteilung
bis 40 M, bis 30 F (nur an Feiertagen)
6. März 1995 bis 9. März 1996

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Bewismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

28. Februar 1995

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Externe Prüfungen für Betriebsökonominnen

(gem. Verordnung des EVD vom 5. Mai 1987)

Die *Vorprüfungen* 1995 finden wie folgt statt:
Montag, 18. September bis Samstag, 30. September 1995 in St. Gallen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 31. Mai 1995 zu richten an:

Sekretariat Externe Prüfungen für Betriebsökonominnen
c/o Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung
Bundesgasse 8
3003 Bern

Die Prüfungsgebühr beträgt 800 Franken.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Anmeldeformular ausgefüllt (im Doppel) erhältlich bei der oben erwähnten Adresse
- Lebenslauf mit genauer, lückenloser Angabe über Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit
- Auszug aus dem Zentralstrafregister neuesten Datums
- Ausweise gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 5. Mai 1987
- Arbeitszeugnisse über die in Artikel 7 geforderte Berufspraxis
- Postquittung über die einbezahlte Prüfungsgebühr

Repetenten: Kopie des Notenblatts der letzten Prüfung

Weitere Auskunft erteilt Tel. 031/322 29 85

20. Februar 1995

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Externe Prüfungen für Betriebsökonominnen

(gem. Verordnung des EVD vom 5. Mai 1987)

Die *Hauptprüfungen* 1995 finden wie folgt statt:
Montag, 23. Oktober 1995 bis Freitag, 3. November 1995

Die Anmeldungen sind bis spätestens 31. Mai 1995 zu richten an:
Sekretariat Externe Prüfungen für Betriebsökonominnen
c/o Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung
Bundesgasse 8
3003 Bern

Die Prüfungsgebühr beträgt 1400 Franken.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Anmeldeformular ausgefüllt (im Doppel) erhältlich bei der oben erwähnten Adresse
 - Fotokopie des Notenblatts der Vorprüfung
 - Postquittung über die einbezahlte Prüfungsgebühr
- Repetenten: Kopie des Notenblatts der letzten Prüfung.

Weitere Auskunft erteilt Tel. 031/322 29 85

20. Februar 1995

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Ftan GR, Gesamtmelioration,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. GR3971
- Gemeinde Wildberg ZH, Gesamtmelioration,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. ZH3628

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Camuns GR, Gesamtmelioration Camuns, 8. Etappe,
Projekt-Nr. GR1662-8
- Gemeinde Splügen GR, Gebäuderationalisierung Zipfa,
Projekt-Nr. GR3950
- Gemeinde Vrin GR, Gebäuderationalisierung Sut Vitg,
Projekt-Nr. GR3973
- Gemeinde Nufenen GR, Gebäuderationalisierung Gruoba,
Projekt-Nr. GR3986

- Gemeinde Alpnach OW, Gebäuderationalisierung Walkersrüti, Projekt-Nr. OW1156
- Gemeinde Giswil OW, Rekonstruktion Entwässerung Aaried, Projekt-Nr. OW1174
- Gemeinde Eschenbach SG, Gebäuderationalisierung Uetenberg, Projekt-Nr. SG4870
- Gemeinde Gurtellen UR, Weg Bifang-Lehn-Lauenen Projekt-Nr. UR1340

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

28. Februar 1995

Eidgenössisches Meliorationsamt

Gesuch um Erteilung einer Baukonzession für den Flughafen Bern-Belp

Anhörung

vom 28. Februar 1995

- Bauherrschaft:** Schweizerische Eidgenossenschaft/Eidgenössisches Finanzdepartement vertreten durch das Amt für Bundesbauten (AFB), Baukreis 3, 3003 Bern
Alpar AG, Flug- und Flugplatzgesellschaft, 3123 Belp
- Projektverfasser:** Strasser Architekten, Thüringstrasse 27, 3018 Bern
Bächtold AG, Ing. ETH/SIA/ASIC, Giacomettistrasse 15, 3000 Bern 31
- Gegenstand:** Bauvorhaben des Bundes:
Flugsicherungsgebäude, Bundesbasis für die Luftfahrzeuge des Bundes, Unterstände für Treibstoff- und Betriebsfahrzeuge, Abstellplatz mit Betankungs- und Enteisungsbereich, Rollweg zur Piste, Sanierung der Treibstoffanlage, Erschliessungs- und Umgebungsanlagen, Anpassung der Zufahrtsstrasse im Bereich der neuen Bundesbasis.

Erste Bauetappe der Alpar AG:
Betankungs- und Enteisungsplatz für die Flugzeuge des Linienverkehrs, Betankungsplatz mit Zapfsäulen für kleinere Flugzeuge, Abstellplatz für Betankungsfahrzeuge, Erweiterung der Flugzeugabstellfläche.

Gemeinsame Anlageteile:
Sanierung der Überrollflächen an beiden Enden der Hartbelagspiste, Entsorgungsleitungen mit Rückhaltebecken für die Meteorwasser.
- Ort:** Grundstück Nr. 1372 Belp, Flughafenzone, Gewässerschutzzone A, Koordinaten: 604 900 / 195 600
- Baugesuch:** Die Baugesuchsunterlagen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht können bei folgenden Stellen eingesehen werden:
– Bauverwaltung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp
– Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, Eingang 14, 3011 Bern
– Bundesamt für Zivilluftfahrt, Abteilung Infrastruktur und Luftraum, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
- Verfahren:** Das Baukonzessionsverfahren richtet sich nach Artikel 37a des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0 / AS 1994 3010) und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1 / AS 1994 3050).

Aussteckung: Aus Sicherheitsgründen und im Interesse störungsfreier Verkehrs- und Betriebsabläufe hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 VIL, eine Befreiung von der Aussteckungspflicht gewährt (Dokument 4 im Gesuchsdossier). Zur besseren Veranschaulichung liegen jedoch bei der Bauverwaltung Belp neben den Plänen auch Modelle der Hochbauvorhaben im Massstab 1:100 auf.

Anhörung: Wer durch das Bauvorhaben betroffen ist, kann binnen 30 Tagen seit der 1. Publikation bei der Bauverwaltung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp, zuhänden der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern schriftlich Einwände erheben. Die interessierten Gemeinden werden vom Kanton direkt angehört.

28. Februar 1995

Eidgenössisches Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartement

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Obwalden, Gemeinde Sachseln, Verbauung des Dorfbaches Sachseln/Secki-Spilmoosgraben, Verfügung Nr. 142

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

28. Februar 1995

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Herrn *Jund Alois*, geb. 10. Januar 1970, von Römerswil LU, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird folgendes notifiziert:

Das Bundesamt für Kommunikation verurteilte Sie am 13. Februar 1995 wegen Widerhandlung gegen Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991 (FMG) zu einer Busse von 2000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 280 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Er kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, eingesehen werden.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Artikel 103 Absatz 2 VStrR kann der Beschuldigte, wenn er sich stellt oder ergriffen wird, innert 30 Tagen, seitdem er von diesem Strafbescheid Kenntnis hat, bei der Behörde, die zuletzt gesprochen hat, Wiedereinsetzung verlangen.

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 730 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an das Bundesamt für Kommunikation (Postcheckkonto 30-520-2) zu zahlen. Die nicht bezahlte Busse wird in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

13. Februar 1995

Bundesamt für Kommunikation

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Herrn *Hardegger Daniel*, geb. 26. Februar 1973, von Gams/SG, früher wohnhaft: Blumenstrasse 7, 5244 Birrhard, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird folgendes notifiziert:

Das Bundesamt für Kommunikation verurteilte Sie am 13. Februar 1995 wegen Widerhandlung gegen Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991 (FMG) zu einer Busse von 2000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 280 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Er kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, eingesehen werden.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Artikel 103 Absatz 2 VStrR kann der Beschuldigte, wenn er sich stellt oder ergriffen wird, innert 30 Tagen, seitdem er von diesem Strafbescheid Kenntnis hat, bei der Behörde, die zuletzt gesprochen hat Wiedereinsetzung verlangen.

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 530 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an das Bundesamt für Kommunikation (Postcheckkonto 30-520-2) zu zahlen. Die nicht bezahlte Busse wird in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

13. Februar 1995

Bundesamt für Kommunikation

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1995 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 08 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 28.02.1995 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1043-1067 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 053 359 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.